



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bzw. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 144.

Leipzig, Mittwoch den 25. Juni 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Erläuterung der Verkaufsordnung.

(Wortlaut der Verkaufsordnung in Vbl. 1913, Nr. 112.)

In der Hauptversammlung des Börsenvereins D.-M. 1907 wurde beschlossen, einen außerordentlichen Ausschuß zur Beratung einer Verkaufsordnung einzusetzen. Die Begründung dieses Beschlusses findet sich im Börsenblatt 1907 Nr. 60. Der darauf vom Vorstand des Börsenvereins unter Mitwirkung des Wahlausschusses berufene Ausschuß für die Beratung einer Verkaufsordnung hat fünf, meist mehrtägige Plenarsitzungen abgehalten; über die vier ersten Sitzungen sind stenographische Protokolle aufgenommen und bei der Geschäftsstelle niedergelegt worden. Zwischendurch fanden zahlreiche Besprechungen mit Vorständen buchhändlerischer Vereine und mit kompetenten Persönlichkeiten aus den Verlags- und Sortimentkreisen, sowie eine Anzahl Kommissionsitzungen statt. Im Oktober 1908 berief der Vorstand des Börsenvereins mit dem außerordentlichen Ausschuß den Vereinsausschuß, den Vorsitzenden des Deutschen Verlegervereins und den Schriftführer des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, sowie den gesamten Vorstand und den früheren ersten Vorsteher, Herrn Albert Brockhaus, zu einer gemeinschaftlichen Sitzung ein. In dieser Versammlung wurden Beschlüsse nicht gefaßt, vielmehr dem Ausschuß anheimgegeben, daß er auf Grund der Protokolle dieser Sitzung einen veränderten Entwurf einreiche.

Der nach abermaligen eingehenden Beratungen im Ausschuß festgestellte Entwurf wurde mit dem Börsenblatt Nr. 45 vom 24. Februar 1909 veröffentlicht. Die daraufhin zahlreich eingegangenen Wünsche und Vorschläge wurden am 27. und 28. März 1909 vom Vorstande des Börsenvereins gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses beraten. Das Ergebnis war die als Beilage zum Börsenblatt Nr. 90 vom 21. April 1909 veröffentlichte Fassung. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung der Kreis- und Ortsvereine am 7. Mai beschloß, diesen Entwurf mit einigen Änderungen der Hauptversammlung zur Annahme zu empfehlen. Nachdem auch die Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins am 8. Mai diese Änderungen gebilligt hatte, wurde die Verkaufsordnung am 9. Mai von der Hauptversammlung des Börsenvereins en bloc angenommen.

Schon bei deren Veröffentlichung hatte der Vorstand des Börsenvereins in Aussicht genommen, nach 2 oder 3 Jahren einen Ausschuß zur Revision der Verkaufsordnung einzusetzen, „um eine

angemessene Fortbildung dieses buchhändlerischen Rechtes an Hand der Erfahrung sicherzustellen“. Auch stellte sich bald heraus, daß die Verkaufsordnung in der damaligen Gestalt noch mancherlei Mängel aufwies und insbesondere die §§ 10 bis 12 von verlegerischer Seite teilweise eine Anwendung fanden, die einen größeren Schutz des Sortimenters gegen eine mißbräuchliche Anwendung des dem Verleger durch § 12, 1 (§ 3, Ziffer 3, Absatz 2 der Satzungen) eingeräumten Rechtes angezeigt erscheinen ließen; Mißbräuche, deren schädigende Rückwirkung auf den Verlagsbuchhandel selbst nicht ausbleiben konnte.

Bereits im Jahre 1911 beschloß daher die Hauptversammlung des Börsenvereins auf Antrag des Vorstandes die Einsetzung eines 15-gliedrigen Ausschusses, der in eingehenden Beratungen eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten anstrebte. Angesichts der noch immer sehr weit auseinandergehenden Anschauungen der Verleger und Sortimenter gelang eine befriedigende Fassung gerade der wichtigsten Paragraphen (10, 11 und 12) noch nicht. Der Ausschuß beschränkte sich daher auf einige minder wichtige Vorschläge und ersuchte in seinem, in der Nr. 76 des Börsenblattes vom 1. April 1912 abgedruckten ersten Bericht den Vorstand des Börsenvereins, zunächst weitere Schritte zur Klärung der Anschauungen über die erwähnten Paragraphen in die Wege zu leiten. Der Vorstand des Börsenvereins setzte sich infolgedessen mit dem Vorstande des Deutschen Verlegervereins in Verbindung, der in seiner Hauptversammlung vom 4. Mai 1912 die Einsetzung eines 17-gliedrigen a. o. Ausschusses zur Beratung der §§ 10 bis 12 der Verkaufsordnung beschloß. Das Ergebnis der am 21. Juni 1912 abgehaltenen Beratung dieses Ausschusses, ebenso der a. o. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel zu Bayreuth am 14. und 15. September 1912, bildeten dann die Grundlage für die weiteren Beratungen des a. o. Ausschusses, der nunmehr auch über die §§ 10 bis 12 bestimmte Vorschläge ausarbeitete und einen zweiten Bericht nebst einem Entwurf der neuen Verkaufsordnung im Börsenblatt vom 3. März 1913 veröffentlichte. Inzwischen hatte aber ein durch 3 Instanzen verfolgter Prozeß mit einer Vereinskuchhandlung gezeigt, daß die auf die Vereinskuchhandlungen bezüglichen Bestimmungen des § 3, Ziffer 3 allein und formell nicht hinreichten. Der a. o. Ausschuß trat deshalb auf Einladung des Vorstandes des Börsenvereins am